

Dieses Dokument finden Sie unter www.ihk-berlin.de unter der Dok-Nr. 18548

Schutz bei Steuerschulden

Vor allem kleinere Gewerbetreibende und Unternehmen haben oftmals Probleme im Umgang mit dem Finanzamt. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass sie sich nur unzureichend mit steuerlichen Regelungen und Vorschriften auskennen und aus wirtschaftlichen Gründen die Hilfe eines steuerlichen Beraters nicht in Anspruch nehmen können. Nicht selten sind Steuerschulden bei den betreffenden Unternehmen entstanden, die sie in existenzbedrohende Schwierigkeiten bringen. Die Schwierigkeiten sind dabei nicht nur in finanzieller Hinsicht zu sehen. Es besteht auch die Gefahr, dass dem Unternehmer, aufgrund des Vorwurfs des Gewerbebeamten, der Unzuverlässigkeit wegen fortdauernden Steuerschulden, das Gewerbe entzogen wird.

Im Folgenden wird dargestellt, was bei der Abgabe von Steuererklärungen und der Zahlung von Steuern beachtet werden muss. Anschließend werden die Schutzmöglichkeiten des Steuerschuldners sowie die Konsequenzen von Steuerschätzungen erläutert.

Inhalt:

1. Abgabe von Steuererklärungen und Voranmeldungen.....	2
a) Einkommensteuererklärung / Umsatzsteuerjahreserklärung.....	2
b) Umsatzsteuervoranmeldung.....	2
c) Überschreiten der Abgabefristen.....	2
2. Fristgerechte Steuerzahlung.....	3
3. Schutz des Steuerschuldners (Vollstreckungsschutz).....	4
4. Welche Möglichkeiten gibt es, die Vollstreckung zu verhindern?	4
a) Stundung.....	4
b) Erlass.....	5
5. Steuerschätzungen.....	5

1. Abgabe von Steuerklärungen und Voranmeldungen

Nach dem Gesetz sind Gewerbetreibende und Unternehmen zur fristgerechten Abgabe von verschiedenen Steuererklärungen und Steuervoranmeldungen verpflichtet. Es handelt sich dabei vorrangig um die Einkommensteuererklärung, die Umsatzsteuerjahreserklärung sowie die Umsatzsteuervoranmeldung.

a) Einkommensteuererklärung / Umsatzsteuerjahreserklärung

Die gesetzliche Abgabefrist für die Einkommensteuer-/Umsatzsteuerjahreserklärung endet grundsätzlich mit dem 31. Mai des Folgejahres, d. h. **für das Jahr 2011 sind die Steuererklärungen bis zum 31. Mai 2012** abzugeben. Wenn die Steuererklärungen **durch einen Steuerberater erstellt werden, verlängert sich die Frist bis zum 31. Dezember 2012**. In begründeten Einzelfällen kann die Frist auch bis zum 28. Februar des übernächsten Jahres (2013) verlängert werden.

b) Umsatzsteuervoranmeldung

Demgegenüber sind Umsatzsteuervoranmeldungen innerhalb einer **Frist von 10 Tagen nach Ablauf eines Voranmeldezeitraums** abzugeben, also spätestens am 10. des darauf folgenden Kalendermonats bzw. Kalendervierteljahres. Auf Antrag des Unternehmers kann das Finanzamt die Abgabefristen zur Umsatzsteuer-Voranmeldung allerdings um einen Monat verlängern (sog. **Dauerfristverlängerung**). Hierbei wird jedoch angeordnet, dass der Unternehmer eine Sondervorauszahlung auf die Umsatzsteuer für das Kalenderjahr leistet.

Betrag die Umsatzsteuer für das vorangegangene Jahr **nicht mehr als 7.500 €** so ist das **Kalendervierteljahr** der Voranmeldungszeitraum.

War hingegen im vorangegangenen Kalenderjahr eine Umsatzsteuer von **mehr als 7.500 €** zu entrichten, so ist der **Kalendermonat** der betreffende Voranmeldungszeitraum und die Voranmeldungen sind monatlich abzugeben.

Tipp: Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 Euro, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien. Dann ist nur jährlich eine Umsatzsteuererklärung abzugeben.

Besonderheit für Existenzgründer: Existenzgründer müssen unabhängig von den o. g. Umsatzsteuergrenzen im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im Folgejahr **monatliche Voranmeldungen** abgeben.

c) Überschreiten der Abgabefristen

Bei Überschreitung der Abgabefristen für Steuererklärungen bzw. Voranmeldungen sollte in jedem Fall eine Fristverlängerung beantragt werden.

Tipp: Eine Verlängerung der Abgabefrist ist – auch rückwirkend - mit entsprechender Begründung (zum Beispiel das Fehlen von Belegen, längere Krankheit) möglich. Es empfiehlt sich, einen schriftlichen Fristverlängerungsantrag an den zuständigen Sachbearbeiter beim Finanzamt zu stellen.

Werden die oben aufgeführten oder vom Finanzamt verlängerten Fristen nicht eingehalten, ist das Finanzamt berechtigt, einen **Verspätungszuschlag** festzusetzen. Der Verspätungszuschlag darf 10 % der festgesetzten Steuer oder des festgesetzten Messbetrages nicht übersteigen und höchstens 25.000 € betragen. Von der Festsetzung eines Verspätungszuschlages wird regelmäßig nur dann abgesehen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint. Eine entschuldbare Verspätung liegt zum Beispiel bei Krankheit oder noch fehlenden Belegen (z. B. Heizkostenabrechnung) vor.

2. Fristgerechte Steuerzahlung

Neben der rechtzeitigen Abgabe von Erklärungen und Voranmeldungen ist für Unternehmen die fristgemäße Zahlung von Steuern wichtig. Eine Zahlungspflicht tritt dabei mit der sogenannten „Fälligkeit“ ein. Dies bedeutet, dass mit Ablauf einer gesetzlichen oder behördlichen Frist das Finanzamt vom Steuerschuldner die Zahlung der Steuer verlangen kann. Der Zeitpunkt, bis wann eine Steuer zu zahlen ist, ist nicht einheitlich geregelt, sondern unterscheidet sich je nach Art der Steuer. Zu beachten ist, dass für bestimmte Steuerarten auch Vorauszahlungen geleistet werden müssen.

Im Folgenden sind für einige Steuerarten im Überblick die gesetzlichen Fälligkeitstermine dargestellt:

Steuerart	Fälligkeit
Einkommensteuer-Vorauszahlung	vierteljährlich, am 10.03.,10.06.,10.09. und 10.12.
Einkommensteuer-Abschlusszahlung	1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides
Körperschaftsteuer-Vorauszahlung	vierteljährlich, am 10.03.,10.06.,10.09. und 10.12.
Körperschaftsteuer-Abschlusszahlung	1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides
Gewerbesteuervorauszahlung	vierteljährlich, am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.
Gewerbesteuerabschlusszahlung	1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides
Umsatzsteuervorauszahlung	10. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraumes (siehe oben Punkt 1a)
Umsatzsteuerabschlusszahlung	1 Monat nach Eingang der Jahressteuererklärung

Zahlungen sind durch Überweisung, durch Einzahlung auf ein Konto der Finanzkasse oder durch Übersendung eines Verrechnungsschecks an die Finanzkasse zu leisten. Sie können dem Finanzamt auch eine Einzugsermächtigung für fällige Steuern erteilen.

Werden die Steuern nicht rechtzeitig gezahlt, so drohen **Säumniszuschläge**. Das Finanzamt gewährt lediglich bei Überweisungen oder Einzahlungen eine **Zahlungsschonfrist von 3 Tagen** nach Überschreiten des Fälligkeitstermins.

Der zu entrichtende Säumniszuschlag beträgt 1% des rückständigen Steuerbetrags für jeden angefangenen Monat der Säumnis.

Tipp: In der Praxis zeigt sich, dass die Finanzbehörden häufig gewillt sind, auch bei nicht fristgerechter Zahlung des Schuldners von der Auferlegung von Säumniszuschlägen abzusehen. Voraussetzung ist jedoch zumindest, dass sich der betreffende Unternehmer rechtzeitig mit der Finanzbehörde in Verbindung setzt und die spätere Zahlung zusichert. Selbst bei schon festgesetzten Säumniszuschlägen kann es sich lohnen, erst einmal „formlos“ mit dem Finanzamt zu sprechen, um zumindest eine Reduzierung der Säumniszuschläge zu erreichen.

3. Schutz des Steuerschuldners (Vollstreckungsschutz)

Ist nun doch der Fall eingetreten, dass das Unternehmen seiner Zahlungspflicht für die Steuern nicht rechtzeitig nachgekommen ist, so sieht das Gesetz vor, dass die rückständigen Steuern vom Finanzamt im sogenannten **Vollstreckungsverfahren** begetrieben werden können.

Dieses Verfahren läuft in der Regel folgendermaßen ab: Der säumige Schuldner wird zunächst mit einer Wochenfrist zur Zahlung gemahnt. Ist diese jedoch erfolglos verstrichen, wird der Steuerschuldner sodann zur Zahlung der fälligen Geldforderung aufgefordert, mit der Maßgabe, dass nach frühestens einer Woche mit der Vollstreckung begonnen werden kann. Eine sofortige Vollstreckung ohne vorherige Aufforderung ist dann möglich, wenn der Schuldner eine aufgrund einer Steueranmeldung geschuldete Steuer nicht gezahlt hat. Werden Säumniszuschläge oder Zinsen zusammen mit der Steuer begetrieben, so bedarf es auch diesbezüglich keiner gesonderten Aufforderung.

Tipp: Der Steuerschuldner sollte nicht abwarten, bis der Vollstreckungsbeamte zu ihm kommt. Viel besser ist es, schon im Vorfeld zum Finanzamt zu gehen und vor Ort die Angelegenheit versuchen zu klären. In vielen Fällen kann damit ein Verwaltungsvollstreckungsverfahren vermieden werden.

4. Welche Möglichkeiten gibt es, die Vollstreckung zu verhindern?

a) Stundung

Einen wichtigen Vollstreckungsschutz stellt die Stundung dar. Mit einer Stundung wird die Fälligkeit einer Zahlungsfrist hinausgeschoben. Voraussetzung für die Gewährung einer Stundung ist, dass die Zahlung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Steuerschuldner darstellt und der Anspruch des Staates durch die Stundung nicht gefährdet ist.

Anerkannte Fälle "erheblicher Härte" können persönlicher (z. B. vorübergehende unverschuldete Zahlungsschwierigkeiten) oder anderer sachlicher Art (z. B. bei der zu erwartenden Verrechnungsmöglichkeit mit einer anderen zu erstattenden Steuer) sein. Hingegen stellen vermeidbare Zahlungsschwierigkeiten keine erhebliche Härte dar. Solche liegen vor, wenn die ist die mangelnde Leistungsfähigkeit durch selbst zu vertretende Gründe herbeigeführt worden ist. Nach Ansicht

des Finanzamts ist es dem Steuerschuldner zumutbar, sich um einen Bankkredit zur Zahlung seiner Steuerschulden zu bemühen.

Die Stundung wird in der Regel nur **auf Antrag** und gegen **Sicherheitsleistungen** (z. B. Hypothek) gewährt. Dabei werden Stundungszinsen erhoben. Auf die Zinsen kann die Finanzbehörde ganz oder teilweise verzichten, wenn ihre Erhebung nach der Lage des Einzelfalls unbillig wäre.

Die Entscheidung, ob eine Stundung gewährt wird, steht im Ermessen der Finanzbehörden und unterliegt immer einer Einzelfallprüfung. Für den Fall, dass der Stundungsantrag abgelehnt wird, kann der Steuerschuldner Einspruch gegen diese Entscheidung einlegen. Zu den Wirkungen eines Einspruchs vgl. unten.

Tipp: Der Antrag auf Stundung kann und sollte vor Ablauf der Zahlungsfristen gestellt werden. Andernfalls muss der Schuldner in Kauf nehmen, dass die Finanzbehörde eventuell erst ab Eingang des Antrags stundet und nicht mehr rückwirkend. Da der Steuerschuldner die Beweislast für die Voraussetzungen der Stundung trägt, sollte er bei Antragstellung eine ausreichende Begründung vortragen. Die Begründung kann auch nachgeholt werden. Hierbei ist der Finanzbehörde ein zeitnahes Bild der wirtschaftlichen Verhältnisse zu verschaffen. Soweit das Finanzamt den Antrag für nicht ausreichend begründet hält, ist dieses gehalten, auf den Schuldner einzuwirken, um den Sachverhalt erschöpfend aufzuklären.

b) Erlass

Einen noch wirksameren Schutz gegen die Vollstreckung bietet die Möglichkeit des Erlasses, welcher aber nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt wird. Mit einem Erlass verzichtet die Finanzbehörde auf die Zahlung der Steuerschuld, so dass das Steuerschuldverhältnis erlischt. Wurde bereits ein Betrag gezahlt, so ist dieser anzurechnen oder zu erstatten.

An die Erteilung eines Erlasses sind **strenge Anforderungen** geknüpft. Es müssen persönliche bzw. sachliche Billigkeitsgründe vorliegen:

- Persönliche Billigkeitsgründe setzen zunächst einmal eine Erlassbedürftigkeit voraus, diese ist z. B. gegeben, wenn die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen gefährdet ist. Jedoch ist eine Kreditaufnahme oder eine Teilliquidation des Vermögens zumutbar.
- Des Weiteren wird verlangt, dass der Steuerpflichtige erlasswürdig ist. Dies setzt eine unverschuldet herbeigeführte wirtschaftliche Notlage und die Steuerehrlichkeit des Steuerpflichtigen voraus.
- Sachliche Billigkeitsgründe liegen z. B. vor, wenn eine Steuererhebung aufgrund eines ungerechtfertigten Verhaltens der Behörde erfolgt.

Soweit der Steuerpflichtige meint, dass bei ihm die genannten Voraussetzungen vorliegen, sollte er einen **Antrag** auf einen Erlass stellen. Es liegt im Ermessen der Behörde, einem Erlassantrag stattzugeben; gegen diese Entscheidung kann Einspruch eingelegt werden.

5. Steuerschätzungen

Kann die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen, so kann sie diese schätzen. Häufig sind dies Fälle, in denen der Steuerpflichtige seinen Mitwirkungspflichten

nicht nachkommt, z. B. durch unvollständige Abgabe der Steuererklärung oder aber keine ausreichende Aufklärung über Steuerangaben machen kann bzw. auf Nachfrage des Finanzamtes zu einzelnen Sachverhalten keine Auskunft gibt.

Im Rahmen der Schätzung haben die Steuerbehörden alle Umstände zu berücksichtigen, um der tatsächlichen Besteuerungsgrundlage möglichst Nahe zu kommen. Die Finanzverwaltung kann als Anhaltspunkte für eine Schätzung entweder den „inneren Betriebsvergleich“ heranziehen, der sich auf Daten wie Vorjahresergebnisse, Umsätze u. ä. stützt, oder sie legt Richtsätze aufgrund von Branchenerfahrungswerten zugrunde („äußerer Betriebsvergleich“). Es ist zulässig und in der Praxis üblich, dass die Behörde sogenannte Unsicherheitszuschläge zu Lasten des Steuerpflichtigen vornimmt. Diese müssen jedoch in einem vernünftigen Verhältnis zu den erklärten oder nicht verbuchten Umsätzen stehen.

Nicht zulässig ist es dagegen, Strafschätzungen durchzuführen, um den Steuerschuldner zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

Tipp: Es ist jedem Steuerpflichtigen anzuraten, seine Mitwirkungspflichten ausreichend zu erfüllen, da eine Schätzung im Regelfall zu Lasten des Steuerpflichtigen geht und außerdem trotz der Schätzung die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung und zur Steuerzahlung bestehen bleibt.

Gegen den Schätzungsbescheid bzw. gegen Steuer- und Feststellungsbescheide, welche auf einer geschätzten Besteuerungsgrundlage beruhen, ist ein **Einspruch** möglich.

Der **Einspruch ist innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Übermittlung per Telegramm oder Telefax ist ebenfalls möglich. Sollte eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben sein, so können Sie grundsätzlich den Einspruch noch binnen eines Jahres seit Bekanntgabe des Verwaltungsakts einlegen. Zwar besteht kein Begründungszwang, es empfiehlt sich jedoch, den Einspruch zu begründen.

Sollte das Finanzamt Ihren Einspruch für unbegründet halten, entscheidet es durch schriftliche Einspruchsentscheidung; gegen diese ist Klage vor dem Finanzgericht möglich. Das Einspruchsverfahren ist kostenfrei, andererseits erfolgt aber auch keine Erstattung von Kosten, die Ihnen im Zusammenhang damit ggf. entstanden sind.

Generell ist zu beachten, dass durch die Einlegung eines Einspruchs der **Vollzug eines belastenden Bescheides nicht gehemmt** wird. Dies bedeutet, dass insbesondere Zahlungsverpflichtungen bestehen bleiben. Auf Antrag (möglichst gleichzeitig mit dem Einspruch) des Steuerschuldners soll jedoch die Vollziehung des Bescheids von der Finanzbehörde ausgesetzt werden, wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheids bestehen oder die Vollziehung eine unbillige Härte für den Betroffenen darstellt, in dem nachteilige Folgen nicht wieder rückgängig gemacht werden können oder existenzbedrohend sind.

Dieses Merkblatt soll erste rechtliche Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.